



Gesetzliche Grundlage zur Wartungspflicht

Automatische Türen und Tore

OR Artikel 58

E. Haftung des Werkeigentümers

I. Ersatzpflicht

1 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

2 Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Arbeitsgesetz Artikel 61

Der Arbeitgeber ist verpflichtet zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

SIA 343 Artikel 2.15.1.1

Die Anforderungen an automatische Türen sind in den Normen EN 16005 festgelegt.

EN 16005

Regelmässige Prüfung

Der Hersteller hat in der Produktinformation darauf hinzuweisen, dass regelmässige Prüfungen des automatischen Türsystems mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung der Vorgabe des Herstellers des Antriebes von einer dafür ausgebildeten Person durchgeführt und nach einer Kontrollliste in einem Prüfbuch dokumentiert werden müssen. Die ausgefüllte Kontrollliste muss vom Betreiber ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Der Hersteller muss den Betreiber auf die Aufbewahrungspflicht hinweisen.

VKF Artikel 18

Unterhaltungspflicht

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.



Brandschutztore

Vorschriften gemäss DIN 14677

Zeitliche Intervalle für Instandhaltung

Der Betreiber ist ausserdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemässes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Instandhaltungsmassnahmen	Feststellanlage Bauart 1*	Feststellanlage Bauart 2**
Wartung	1 x im Jahr Fachkraft für Feststellanlagen	1 x im Jahr Fachkraft für Feststellanlage und Instandhalter BMA/RWA

*Feststellanlage Bauart 1: Autarke Feststellanlage mit Rauchschalter, Netzgerät und Handauslösetaster

**Feststellanlage Bauart 2: Steuerung erfolgt über die vorhandene Brandmelde-/Rauchwärmeezentrale

Fixe Tauschzyklen für Brandmelder

Instandhaltungsmassnahmen	Brandmelder ohne Verschmutzungskompensation	Brandmelder mit Verschmutzungskompensation
Instandhaltung Austausch der Brandmelder	Nach 5 Jahren	Nach 8 Jahren